



## Nr. 22 / 31. Oktober 2008

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

157

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2008

158

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

158

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 8 Ost / München – Salzburg Nachrüstung Tunnel Neubiberg; Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

159

#### Landesentwicklung

Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland

159

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbands Region Oberland

165

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Sitzung am 19. November 2008

165

#### Umweltfragen

Deponie C der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG in Emmerting; Planfeststellung für die Öffnung der bisherigen Werksdeponie zur Hereinnahme von Asbestabfällen und Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten, soweit diese aus dem Bereich Südost-Bayern (Ost-Oberbayern) stammen sowie von erforderlichem Abdeckmaterial (Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) – Anhörungsverfahren / Erörterungstermin –

166

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

166

#### Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ingolstadt erlässt auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) folgende Satzung:

Die Satzung vom 6. Juli 2004 (OBABI Nr. 15 vom 13. August 2004) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 €.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagensatz eine Sitzungspauschale in Höhe von 50 €.  
§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 17. September 2008  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

### Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2008

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	397.400 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	10.400 €
---	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 394.900 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der

Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München vier Anteile (= 315.920 €) und auf den Landkreis München ein Anteil (= 78.980 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Ruppertstraße 19, IV. Stock, Zimmer 4039, 80337 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 10. Oktober 2008  
Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle  
Vorsitzender

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 8 Ost / München – Salzburg Nachrüstung Tunnel Neubiberg; Prüfung der Notwendigkeit einer UVP**

**Bekanntgabe vom 31. Oktober 2008  
32-4354.0-233**

Die Autobahndirektion Südbayern plant die Nachrüstung des Tunnels Neubiberg nach den Vorgaben der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT 2006) mit Neugestaltung der Tunnelentwässerung. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 16. September 2008 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel. Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 31. Oktober 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

### **Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland**

**Vom 12. August 2008**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27.

Dezember 2004 (GVBl S. 521) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Oberland (17) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands  
§ 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen  
§ 3 Aufgaben

2. Abschnitt  
Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands  
§ 5 Verbandsversammlung  
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung  
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung  
§ 8 Beschlüsse und Wahlen  
§ 9 Planungsausschuss  
§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses  
§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses  
§ 12 Verbandsvorsitzender  
§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden  
§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

3. Abschnitt  
Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften  
§ 16 Deckung des Finanzbedarfs  
§ 17 Kassenverwaltung  
§ 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

4. Abschnitt  
Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht  
§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen  
§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften  
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Oberland (17) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen Planungsverband Region Oberland.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am jeweiligen Dienstsitz des Verbandsvorsitzenden geführt.

## § 2

## Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

## § 3

## Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;

3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;

4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;

5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Falls dies in Anspruch genommen werden soll, wendet sich grundsätzlich mindestens ein betroffenes Mitglied an den Verbandsvorsitzenden, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

## 2. Abschnitt

## Verfassung und Verwaltung

## § 4

## Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind

1. die Verbandsversammlung;

2. der Planungsausschuss;

3. der Verbandsvorsitzende.

## § 5

## Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;

2. Rücktritt aus wichtigem Grund;

3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;

4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;

5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungs-Satzung und Geschäftsordnung),
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der

Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur

Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahreschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## § 9 Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

## § 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,

4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:

a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,

c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.

5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

#### § 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

#### § 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind bleiben unberührt.

#### § 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands

übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

#### § 14

##### Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entschädigt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und weder Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender noch dessen erster Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands Region Oberland eine pauschalierte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Art. 19 BayRKG. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet; bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb dessen Gebietszuständigkeit wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt.

(4) Die sonstigen Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten sie Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3.

(5) Der Verbandsvorsitzende, der Ausschussvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 4 Satz 1 und dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für ihre Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung. Die weiteren Stellvertreter erhalten eine anteilige pauschale Entschädigung entsprechend der Dauer der Stellvertretung.

(6) Die Höhe

1. der pauschalisierten Reisekostenvergütung nach Absatz 3 Satz 1,

2. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 Satz 1 und

3. der Entschädigungen nach Absatz 5

wird durch Satzung bestimmt.

(7) Angestellte und Arbeiter erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 den ihnen für die notwendige Teilnahme an angeordneten Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

#### 3. Abschnitt

##### Verbandswirtschaft

#### § 15

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

#### § 16

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 9 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den ihm angehörenden Landkreisen eine Umlage.

(3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.

#### § 17

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

#### § 18

##### Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

#### 4. Abschnitt

##### Schlussvorschriften

#### § 19

##### Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 20  
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

§ 21  
Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 22  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20. Mai 2005 (OBABI S. 136) außer Kraft.

Weilheim i. OB, 12. August 2008  
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun  
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbands Region Oberland**

**Vom 12. August 2008**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Bayern (GO) sowie § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der regionale Planungsverband in der Region Oberland (17) folgende Änderungssatzung:

§ 1  
Änderungen

Die Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbands Region Oberland vom 17. Januar 2003, bekannt gemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 / 2003 vom 21. Februar 2003, wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Das Sitzungsgeld nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung beträgt 10 € je Sitzung.“

(2) In § 1 Abs. 3 und 4 wird der Passus „§ 14 Abs. 6 Satz 1“ durch „§ 14 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Weilheim i. OB, 12. August 2008  
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun  
Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

### **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 19. November 2008, 10.00 Uhr, findet im „Wieninger`s Poststall“, Poststraße 2, 83317 Teisendorf, eine Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
  2. Grußwort von Herrn Landrat Georg Grabner, Landkreis Berchtesgadener Land
  3. Grußwort von Herrn Bürgermeister Franz Schießl, Markt Teisendorf
  4. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung am 18. Oktober 2007
  5. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
  6. Vortrag: „Regionalplanung – Partner der Landesplanung“  
Herr RD Rainer Veit, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Information, Verkehr und Technologie
  7. Vortrag: „Grundsätzliches zum Regionalen Planungsverband – Aufbau, Aufgaben und Zusammensetzung –“  
Herr RR Thomas Bauer, Regionsbeauftragter für die Region Südostoberbayern bei der Regierung von Oberbayern
  8. Entwicklungskonzept Region 18;  
Sachstandsberichte
  9. Wünsche und Anfragen
- Traunstein, 23. Oktober 2008  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
- Hermann Steinmaßl  
Landrat, Verbandsvorsitzender

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Deponie C der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG in Emmerting;**

**Planfeststellung für die Öffnung der bisherigen Werksdeponie zur Hereinnahme von Asbestabfällen und Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten, soweit diese aus dem Bereich Südost-Bayern (Ost-Oberbayern) stammen sowie von erforderlichem Abdeckmaterial (Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

– Anhörungsverfahren / Erörterungstermin –

**Bekanntmachung vom 31. Oktober 2008**

**55.1-8745.1-3**

1. Im Anhörungsverfahren zu o. a. Planfeststellung wurden rechtzeitig Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen gegen den Plan und die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hat die Regierung von Oberbayern mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, 20. November 2008 ab 10:00 Uhr im Pfarrzentrum Heilig Geist, Pfarrsaal, 84547 Emmerting.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Am Erörterungstermin können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, anerkannten Vereine und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, mit Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

München, 31. Oktober 2008

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

**Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach**

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserterversorgung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe.

28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 144 S., 57,60 €.

29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 216 S., 86,40 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 980 S. im Ordner) 102 €.

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe.

34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 144 S., 57,60 €.

35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 208 S., 83,20 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 1.354 S. im Ordner) 104 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer** – Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 100 S., 48,88 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.270 S. im Ordner) 71 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbares Vorschriftensammlung mit Kommentar. 103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 80 S., 33,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.580 S. im Ordner) 62 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbares Sammlung. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 128 S., 53,76 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 550 S. im Ordner) 62 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 98 S., 42,14 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.164 S. im Ordner) 112,50 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 112 S., 46,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.206 S. im Ordner) 114 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 108 S., 43,68 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.070 S. im Ordner) 85 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 128 S., 52,48 €. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 112 S., 48,58 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 3.174 S. im Ordner) 129 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 112 S., 41,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.418 S. im Ordner) 99 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 128 S., 47,36 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.238 S. im Ordner) 85 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 135. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 96 S., 41,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.460 S. im Ordner) 128 €.

Kubosch, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbare Rechtssammlung mit Erläuterungen. 128. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 96 S., 46 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.692 S. in 2 Ordnern) 104 €.

OBABI 2008, S. 166

#### Verlag J. Maiß GmbH, München

Wenger, **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 268 S. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung 72 €.

OBABI 2008, S. 166

#### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy/Dalichau/Brack, **Deutsches Arztrecht**; Kommentar der Bundesärztleitung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts. 87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 202 S., 85 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 152. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 236 S., 100 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 257. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 236 S., 116 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 236 S., 116 €.

Schock, **SGB VII – Unfallversicherung** (fr. Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII); Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 148. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 248 S., 97 €. 149. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 252 S., 99 €.

OBABI 2008, S. 166